



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

365
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 15. Oktober 2018

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

543. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes 18 Stadt Köln Seite 365
544. Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 VwVfG im Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I – Deponie der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim Seite 366
545. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchV
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord Seite 367
546. Genehmigungsbescheid
Wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage 0025) im Werk Süd der Rheinland Raffinerie Seite 368

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

547. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2017 Seite 370
548. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 370
549. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Seite 371
550. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 371
551. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 371

E Sonstiges

552. Liquidation
h i e r : Gesundheit für Afrika („Health for Africa“) e. V. Seite 371

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

543. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes 18 Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB18KÖLN-

Köln, den 1. Oktober 2018

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 18 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der Stadtteile Köln-Ehrenfeld und Köln-Lindenthal sowie zu einem kleinen Teil in der Kölner Innenstadt durch Ver-

öffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (9. August 2018, Kennz. 2524893) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Frau Schornsteinfegermeisterin Marion Butz, 50769 Köln, mit Verfügung vom 27. September 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 18 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 365

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**544. Bekanntmachung gemäß
§ 74 Abs. 2 Nr. 1, 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a. F.
i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 VwVfG
im Planfeststellungsverfahren zur
Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I –
Deponie der Deponie „Haus Forst“
in Kerpen-Manheim**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be-

Köln, den 8. Oktober 2018

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die bis zum 16. Mai 2017 galt, d.h. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) (UVPG a. F.), in Verbindung mit § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfolgt aus formellen Gründen die erneute Bekanntmachung der Entscheidung der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als Deponie der Deponieklasse I der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim.

I.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

„Auf den Antrag der REMONDIS GmbH Region Rheinland vom 29. April 2016 wird durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 35 Abs. 2 KrWG der Plan für die Wiederinbetriebnahme der Deponie „Haus Forst“ und Betrieb als Deponie der Deponieklasse I (DK I) in der Gemeinde Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 9, Flurstücke 28, 30, 43, 57, 61, 62, 75, 78, 79, 80 nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und den in Abschnitt III festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet neben der Genehmigung nach § 35 Abs. 2 KrWG folgende Genehmigungen / Erlaubnisse:

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1, 2 WHG (Sickerwassereinleitung siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 und § 57 Abs. 1 WHG (Niederschlagswasser siehe Ziffer I.3 Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis)“

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

**II.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV in der Fassung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Hinweise

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache auch hier die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

III.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 22. Oktober 2018 bis zum
5. November 2018 (einschließlich)

bei folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus: Bezirksregierung Köln Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum 231, Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Stadtplanungsamt, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 216, Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG über die Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_rheinertkreis/index.html und <https://www.stadt-kerpen.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei den oben genannten Stellen ist maßgeblich.
5. Die bereits durch Individualzustellung erfolgte Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 29. Juni 2018 zur Wiederinbetriebnahme und Betrieb als DK I – Deponie der Deponie „Haus Forst“ in Kerpen-Manheim (Az. 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be-) bleibt von der erneuten öffentlichen Bekanntmachung unberührt.

Im Auftrag
gez. M ü h l e n b e i n

ABl. Reg. K 2018, S. 366

545. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchV h i e r : Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.6-SDON-NOx-Wiw

Entscheidung über die Zulassung der Kompensation gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV sowie die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (SDO) vom 27. September 2018 beabsichtige ich, einen Bescheid mit folgendem Tenor zu erlassen:

Tenor Kompensation

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 in der Fassung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 (GMBL. S. 1067) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln auf ihren Antrag vom 27. September 2018 für die im Anhang genannten Feuerungsanlagen auf dem Betriebsgelände in der Rheinland Raffinerie, Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstücke 317 u. a., abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nummern 3, 4, und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (im Folgenden Stickstoffoxide), von 165 mg/m³ für den Tagesmittelwert festgelegt.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

Zulassung einer Ausnahme

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, die unter Nr. 1.1 genannten Anforderung abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 1. Januar 2023 einzuhalten.

Bis zu diesem Termin sind für Stickstoffoxide, folgende Werte für den Tagesmittelwert einzuhalten:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| ab 28. Oktober 2018: | 212 mg/m ³ |
| ab 1. Januar 2020: | 210 mg/m ³ |
| ab 1. Januar 2021: | 197 mg/m ³ |
| ab 1. Januar 2022: | 183 mg/m ³ |

Für die Berechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV wird zugelassen, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 durch Einzelauswertung der Tagesmittelwerte erfolgt, für die ein monatlicher Bericht zu erstellen ist.

Für die Feuerungsanlagen F-18202, F-18240 und F-18250 kann bis zum 31. Dezember 2020 ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Für die Feuerungsanlagen F-8131, F8132, und F-80101 mit einer Feuerungswärmeleistung < 20 MW kann gemäß Nr. 8 REF-VwV ein durch jährliche Einzelmessung ermittelter Wert verwendet werden.

Die Festlegung gilt nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 6 dieses Bescheides.

Der Entwurf des Bescheids einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

22. Oktober 2018 bis einschließlich 21. November 2018

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 141, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr. Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist gegebenenfalls bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

22. Dezember 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse wolfgang.wick@bezreg-koeln.nrw.de oder marina.hoffmann@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 15. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. Wolfgang Wick

ABl. Reg. K 2018, S. 367

546. Genehmigungsbescheid
Wesentlichen Änderung des Tanklagers Bau 311
(Anlage 0025) im Werk Süd der Rheinland Raffinerie

Bezirksregierung Köln
53.0065/16/9.2.1-16-OD/Ru

Tenor:

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 /FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling auf ihren Antrag vom 27. Oktober 2016 die Genehmigung zur Änderung des Tanklagers Bau 311 (Anlage 0025) (Nr. 9.2.1, 9.3.7 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 16/17, Flurstücke 4821, 4905, 209, 177, 188, 189 und 60 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung und den Betrieb von ca. 100 oberirdischen Produktleitungen bzw. Leitungsabschnitten zum Transport von Rohöl, Dieselkraftstoff, Heizöl leicht, Naphtha und Gas-to-liquid (Gasöl-Mischkomponente) und Kerosin im Bereich des Tanklagers Bau 311.
- Die Errichtung und den Betrieb von 9 oberirdischen bzw. abschnittsweise unterirdisch verlaufenden, doppelwandigen und lecküberwachten Produktleitungen zum Transport von Rohöl, Dieselkraftstoff, Heizöl leicht, Naphtha und Gas-to-liquid (Gasöl-Mischkomponente) und Kerosin zwischen dem Tanklager Bau 311 und dem Raffineriegelände (Nordtrasse).
- Die Außerbetriebnahme und die dauerhafte Stilllegung aller bestehenden, unterirdischen Produktleitungen zum Transport Rohöl, Dieselkraftstoff, Heizöl leicht, Naphtha und Gas-to-liquid (Gasöl-Mischkomponente) und Kerosin im Bereich des Tanklagers Bau 311 sowie zwischen dem Tanklager Bau 311 und dem Raffineriegelände (Nordtrasse).
- Die Belegung der Tanks TA-92 und TA-94 mit Gas-to-liquid (Gasöl-Mischkomponente) und Kerosin als zusätzliche Lagerprodukte.
- Die Errichtung und den Betrieb von Produktleitungen zur Anbindung der Tanks TA-92 und TA-94 an die RMR-Station.

- Die Stilllegung des im Tanklager Bau 311 vorhandenen lokalen Korrosionsschutz-Systeme (LKS) und des kathodischen Korrosionsschutz-Systems (KKS).
- Den Betrieb des bestehenden Entwässerungssystems des Tanklagers Bau 311 inklusive der eingebundenen Entwässerungsleitungen, dem Abwassersammelbehälter UB-31102 und der Leitung 17 zur Raffinerie mit dem Rechtsstatus einer Abwasseranlage.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 60-00117-17-01 vom 22. März 2017)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0065/16/9.2.1/8a/Od/Ru vom 4. September 2017 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde) kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen an zwei Wochen vom

22. Oktober 2018 bis einschließlich 5. November 2018

an folgenden Stellen zur Einsicht aus und können zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 152, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr;
- b) Bürgermeister der Stadt Wesseling, Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Bereich Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 313–315, Zeiten: Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 27 (a) VwVfG kann der Genehmigungsbescheid (Az.-s.o.) ab dem 22. Oktober 2018 für zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden.

Köln, den 15. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2018, S. 368

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

547. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 48. Sitzung am 11. Juli 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresfehlbetrag dem Eigenkapital entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. Mai 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An civitec Zweckverband für kommunale Informationsverarbeitung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes

sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19. September 2018
GPANRW

Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

ABl. Reg. K 2018, S. 370

548. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**

StädteRegion Aachen Nr. 825

Der Dienstaussweis der StädteRegion Aachen Nr. 825 ausgestellt am 13. Januar 2017 auf den Namen Karina Schnitzler, geboren am 22. Juli 1993, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Aachen, den 6. August 2018

Im Auftrag
gez. Hoheisel

ABl. Reg. K 2018, S. 370

549. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

StädteRegion Aachen Nr. 872

Der Dienstausweis der StädteRegion Aachen Nr. 872 ausgestellt am 16. Oktober 2017 auf den Namen Melina Schwarzer, geboren am 25. September 1992, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107 zuzuleiten.

Aachen, den 6. August 2018

Im Auftrag
gez. **H o h e i s e l**

ABl. Reg. K 2018, S. 371

550. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 325024065, 394467609.

Aachen, den 4. Oktober 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 371

551. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher

h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000501837, 4000056590 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 2. Oktober 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 371

E

Sonstiges

552.

Liquidation

**h i e r : Gesundheit für Afrika
(„Health for Africa“) e. V.**

Der Verein Gesundheit für Afrika („Health for Africa“) e. V. mit dem Sitz in Bergisch Gladbach, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zu VR 17792, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o Herrn Dr. med. Josef Ley, Kauler Feld 38, 51429 Bergisch Gladbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 371

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.